

Ord. Nr. 1.1.1

Gemeinde pratteln



Gemeindeordnung

vom 23. August 1999 (Stand am 1. Juni 2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Die Einwohnergemeinde	3
§ 1 Zielsetzungen	3
§ 2 Stellung und Aufgaben	3
§ 3 Selbständigkeit und Organisation	3
§ 4 Organe.....	4
2. Die Stimmberechtigten	4
§ 5 Oberstes Organ	4
§ 6 Wahlen.....	4
§ 7 Obligatorisches Referendum	4
§ 8 Fakultatives Referendum	5
§ 9 Initiative.....	5
§ 10 Behandlung der Initiative	6
§ 11 Einzelinitiative	6
§ 12 Grundsatzabstimmung.....	6
3. Die Gemeindebehörden	6
a. Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 13 Grundsätze behördlichen Handelns.....	6
§ 14 Schweigepflicht.....	7
§ 15 Ausstandspflicht.....	7
b. Der Einwohnerrat	7
§ 16 Mitgliederzahl und Organisation	7
§ 17 Aufgaben und Befugnisse.....	7
c. Der Gemeinderat	7
§ 18 Mitgliederzahl und Organisation	7
§ 19 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtbehörde	8
§ 20 Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	8
d. Weitere Behörden	8
§ 21 Schulräte.....	8
§ 22 Sozialhilfebehörde	8
§ 23	9
e. Kommissionen mit behördlichen Befugnissen	9
§ 24	9
§ 25 Der Kreismusikschulrat.....	9
4. Kontrollorgane	9
§ 26 Rechnungsprüfungskommission.....	9
§ 27 Geschäftsprüfungskommission.....	9
5. Hilfsorgane	9
§ 28 Beratende Kommissionen.....	9
§ 29 Wahlbüro	10
6. Die Gemeindeverwaltung	10
§ 30 Organisation	10
§ 31 Anstellungsverhältnisse und Entlohnung	10
§ 32 Anstellungsentscheide	10
§ 33 Schaffung und Aufhebung von Stellen.....	10
7. Der Gemeindehaushalt	10
§ 34 Grundsätze der Haushaltsführung.....	10
§ 35 Finanzplan	11
§ 36 Voranschlag.....	11
§ 37 Sondervorlagen	11
§ 38 Nachtragskredite.....	11
§ 39 Finanz- und Ausgabenkompetenzen des Gemeinderates	12
§ 40 Ausgabenzuständigkeit.....	12
8. Schlussbestimmungen	12
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
§ 42 Inkrafttreten.....	12
Änderungen	14

Gemeindeordnung

vom 23. August 1999 (Stand am 1. Juni 2016)

Einwohnerrat und Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Pratteln erlassen,

gestützt auf § 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹ und § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 12. Juni 1995²,

die folgende Gemeindeordnung³:

1. Die Einwohnergemeinde

§ 1 Zielsetzungen

Die Einwohnergemeinde Pratteln lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundgedanken leiten:

- a. Sie strebt eine Ordnung an, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Zusammenleben als freie und gleichberechtigte Menschen in gegenseitiger Toleranz und Achtung ermöglicht.
- b. Sie fördert die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner, bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um den sozialen Ausgleich und hilft Menschen in Not.
- c. Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geht sie sorgfältig um mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln.
- d. Sie lebt von der Mitwirkung aller Einwohnerinnen und Einwohner und fördert deren Beteiligung am Gemeinwesen durch Information sowie durch soziale und kulturelle Integration.
- e. Sie sorgt für günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und trägt damit zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

§ 2 Stellung und Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde Pratteln ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie erfüllt die in eigener Kompetenz übernommenen und die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

§ 3 Selbständigkeit und Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Pratteln organisiert sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbst.

² Es gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

¹ SGS 100

² SGS 180

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999.

§ 4 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. der Einwohnerrat,
- c. der Gemeinderat,
- d. die weiteren Behörden,
- e. die Kontrollorgane,
- f. die Hilfsorgane.

2. Die Stimmberechtigten

§ 5 Oberstes Organ

Oberstes Organ der Einwohnergemeinde Pratteln ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Gemeinde stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 6 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

- a. den Einwohnerrat,
- b. den Gemeinderat und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- c. ...⁴

² Der Einwohnerrat wird nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Proporz) gewählt, der Gemeinderat nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).⁵

³ Gemeinderat und Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident können in stiller Wahl gewählt werden.

§ 7 Obligatorisches Referendum

¹ Nach dem Beschluss des Einwohnerrates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a. die Gemeindeordnung und deren Änderungen,
- a^{bis6} der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,
- b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,
- c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,
- d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,
- e. Änderungen der Gemeindegrenze,
- f. die Änderung des Gemeindepens.

⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (ERB vom 26. Januar 2004), in Kraft seit 15. April 2007.

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (ERB vom 26. Januar 2004), in Kraft seit 15. April 2007.

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 (ERB vom 22. November 2010), in Kraft seit 1. März 2012.

² Dem obligatorischen Referendum sind weiter unterstellt:

- a⁷. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,
- b. Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften zu einem Betrag von mehr als 2,5 Millionen Franken.

³ Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

§ 8 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a. einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder bis zum Ende der Einwohnerratssitzung oder
- b. 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung.

² Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren nach § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
- d. Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht des Einwohnerrates über die Verwaltung ergeben;
- e. dringliche Beschlüsse, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendumsausschluss zustimmen;
- f. Ablehnungsbeschlüsse;
- g. Verfahrensbeschlüsse (wie Protokollgenehmigung, Traktandenliste, Eintreten, Überweisung, Rückweisung, Kenntnisnahme; Erheblich- und Unerheblicherklärung von persönlichen Vorstössen, Erheblich- und Unerheblicherklärung von Initiativen).

§ 9 Initiative

¹ 500 Stimmberechtigte können:

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 (ERB vom 30. Juni 2014), in Kraft seit 1. Januar 2015.

§ 10 Behandlung der Initiative

¹ Formulierten und nichtformulierten Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen der Einwohnerrat Folge leistet. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres nach Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Haben die Stimmberechtigten einem nichtformulierten Begehren Folge geleistet, so hat der Einwohnerrat innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

§ 11 Einzelinitiative

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren stellen.

² Der Einwohnerrat hat innert eines Jahres darüber zu beschliessen, ob er das Initiativbegehren für erheblich erklärt.

³ Das unerheblich erklärte Initiativbegehren ist nicht weiter zu behandeln.

⁴ Das erheblich erklärte Initiativbegehren ist gemäss § 10 zu behandeln. Im Falle von § 10 Absatz 2 ist das Begehren innert eines Jahres seit der Erheblicherklärung der Urnenabstimmung zu unterstellen.

§ 12 Grundsatzabstimmung

¹ Beim Erlass von Gemeindeordnungs- und Reglementsbestimmungen sowie bei Planungsbeschlüssen können gemäss § 32 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft auch Volksabstimmungen über Grundsatzfragen durchgeführt werden. Dabei ist die Vorlage von Varianten zulässig.

² Die Behörden sind bei der Ausarbeitung der Vorlagen an die Ergebnisse von Grundsatzabstimmungen gebunden.

³ Bei der Vorlage von Erlassen oder Beschlüssen kann neben der Abstimmung über das Ganze auch eine solche über einzelne Bestimmungen durchgeführt werden.

3. Die Gemeindebehörden

a. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Grundsätze behördlichen Handelns

¹ Die Gemeindebehörden stehen im Dienste aller Einwohnerinnen und Einwohner.

² Wer Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt,

- a. stützt sich auf das geltende Recht,
- b. wahrt das öffentliche Interesse,
- c. hält sich an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit,
- d. verhält sich nach Treu und Glauben.

³ Jede Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör, auf eine faire Behandlung und auf einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheid innert angemessener Frist.

⁴ Die Gemeinde haftet im Rahmen der im übergeordneten Recht verankerten Verantwortlichkeit für einen Schaden, den ihre Organe verursacht haben.

§ 14 Schweigepflicht

¹ Alle Mitglieder von Behörden, Kontroll- und Hilfsorganen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse dies erfordern.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung der öffentlichen Tätigkeit bestehen.

§ 15 Ausstandspflicht

Alle Mitglieder von Behörden, Kontroll- und Hilfsorganen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

b. Der Einwohnerrat

§ 16 Mitgliederzahl und Organisation

¹ Der Einwohnerrat zählt 40 Mitglieder.

² Er regelt Organisation und Form seiner Beratungen in einem Geschäftsreglement.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende und kontrollierende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er hat alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Gemeindeordnung den Stimmberechtigten vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung und über die Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden stehen dem Einwohnerrat alle nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung nach § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes zu.

⁴ Eine Änderung des Steuerfusses (§ 47 Absatz 1 Ziffer 6 des Gemeindegesetzes) kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates zustimmen.

c. Der Gemeinderat

§ 18 Mitgliederzahl und Organisation

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

² Jedes Mitglied steht einem oder mehreren Geschäftsbereichen vor.

³ Die Übernahme eines Geschäftsbereiches, in dem Konflikte mit eigenen geschäftlichen Interessen und persönlichen Bindungen entstehen können, ist nicht zulässig.

⁴ Der Gemeinderat regelt Organisation und Form seiner Beratungen in einer Geschäftsordnung.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtbehörde

¹ Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

² Er übt alle in die Bereiche der Leitung, des Vollzugs und der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

³ Er informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

⁴ Er legt dem Einwohnerrat zu Beginn jeder Legislaturperiode ein Legislaturprogramm vor und gibt mindestens einmal jährlich Auskunft über den Stand der Umsetzung.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates treffen im Rahmen der Gesetzgebung alle für die Führung ihres Geschäftsbereichs nötigen Anordnungen und Entscheidungen.

² Der Gemeinderat kann seinen Mitgliedern für ihre Geschäftsbereiche eine beschränkte Ausgabenkompetenz einräumen.

d. Weitere Behörden

§ 21⁸ Schulräte

¹ Der Ortsschulrat zählt 7 Mitglieder.

² ...

³ Der Kreisschulrat besteht aus der vom Regierungsrat nach § 80 Abs. 3 des Bildungsgesetzes⁹ festgelegten Zahl von Mitgliedern aus den beteiligten Einwohnergemeinden.

⁴ 6 Mitglieder des Ortsschulrates und die frei zu wählenden Prattler Mitglieder des Kreisschulrates werden vom Einwohnerrat gewählt.

⁵ Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört dem Ortsschulrat und dem Kreisschulrat von Amtes wegen an.

⁶ Für die Aufgaben und Befugnisse des Ortsschulrates und des Kreisschulrates gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes¹⁰.

§ 22¹¹ Sozialhilfebehörde

¹ Die Sozialhilfebehörde zählt 7 Mitglieder.

² Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, die nicht auf Grund gesetzlicher Regelungen durch andere Organe zu wählen sind, werden vom Einwohnerrat gewählt. Das für das Sozialhilfewesen zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an.

⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (ERB vom 26. Januar 2004), in Kraft seit 15. April 2007.

⁹ SGS 640

¹⁰ SGS 640

¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (ERB vom 26. März 2007), in Kraft seit 1. November 2007.

³ Für die Aufgaben und Befugnisse der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes¹².

⁴ Die Sozialhilfebehörde wirkt mit bei der Anstellung der im Sozialdienst tätigen Personen.

§ 23¹³

e. Kommissionen mit behördlichen Befugnissen

§ 24¹⁴

§ 25¹⁵ Der Kreismusikschulrat

¹ Der Kreismusikschulrat zählt 7 Mitglieder.

² Er besteht aus den vom Einwohnerrat gewählten Mitgliedern und aus je einem Mitglied der andern an der Kreismusikschule Pratteln beteiligten Einwohnergemeinden. Das für die Kreismusikschule zuständige Mitglied des Prattler Gemeinderates gehört dem Kreismusikschulrat von Amtes wegen an.

³ Für die Aufgaben und Befugnisse des Kreismusikschulrates gelten kantonale und kommunale Bestimmungen.

4. Kontrollorgane

§ 26 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission zählt 9 vom Einwohnerrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

§ 27 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission zählt 7 vom Einwohnerrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.

5. Hilfsorgane

§ 28 Beratende Kommissionen

¹ Durch Gemeindereglement können für einzelne Verwaltungszweige ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt werden.

¹² SGS 850

¹³ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 (ERB vom 30. Juni 2014), in Kraft seit 1. Januar 2015.

¹⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (ERB vom 26. Januar 2004), in Kraft seit 15. April 2007.

¹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (ERB vom 26. Januar 2004), in Kraft seit 15. April 2007.

² Einwohnerrat und Gemeinderat können für besondere Aufgaben nichtständige beratende Kommissionen einsetzen.

³ Auf Beginn jeder Amtsperiode des Gemeinderates sind alle beratenden Kommissionen neu zu wählen.

§ 29 Wahlbüro

¹ Der Einwohnerrat wählt mindestens ein Wahlbüro von 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und legt die Öffnungszeiten fest.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung für Wahllokale und Wahlbüros.

⁴ Aufgaben und Befugnisse der Wahlbüros sind im Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

6. Die Gemeindeverwaltung

§ 30 Organisation

Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Gemeindeverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt.

§ 31 Anstellungsverhältnisse und Entlohnung

Der Einwohnerrat regelt die Anstellungsverhältnisse und die Grundsätze für die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung im Personalreglement.

§ 32 Anstellungsentscheide

¹ Wo nicht anders geregelt, beschliesst der Gemeinderat über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

² Auf Antrag der zuständigen Behörden und Kommissionen beschliesst der Gemeinderat die Anstellung

a., b. und c. ...¹⁶

d. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst.

§ 33¹⁷ Schaffung und Aufhebung von Stellen

Über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen beschliesst der Gemeinderat.

7. Der Gemeindehaushalt

§ 34 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze einer gesunden Finanzverwaltung zu beachten. Dazu gehören in erster Linie die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Vermeidung einer Überschuldung der Gemeinde.

² Mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung sind insbesondere nicht vereinbar:

¹⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 (ERB vom 26. Januar 2004), in Kraft seit 15. April 2007.

¹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. April 2016 (ERB vom 29. Juni 2015), in Kraft seit 1. Juni 2016.

- a. ein Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung, der die Höhe der Abschreibungen übersteigt;
- b. ein Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung, wenn bereits ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist;
- c. ein Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung, wenn die Nettoverschuldung (= Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) grösser ist als die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen.

³ Diese Grundsätze sollen durch Reduktion der Ausgaben realisiert werden.

§ 35 Finanzplan

¹¹⁸ Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Finanzplan und legt ihn dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vor.

² Der Finanzplan beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf und zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts auf.

§ 36 Voranschlag

¹ Der Gemeinderat stellt den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr auf. Dieser ist von der Rechnungsprüfungskommission zu begutachten und vor Jahresende dem Einwohnerrat vorzulegen. An derselben Sitzung ist auch der Steuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.

² Mit dem Voranschlag können beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen bis 1 Million Franken;
- b. Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis 1 Million Franken.

³ Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

§ 37 Sondervorlagen

Neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken sind unter Vorbehalt von § 36 Absatz 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

§ 38 Nachtragskredite

¹¹⁹ Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen, wenn:

- a. der Voranschlag eine Ausgabe nicht vorsieht, für welche dieser Rechtsgrundlage sein muss;
- b. der Voranschlag eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe aufweist, für welche dieser Rechtsgrundlage ist;

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 (ERB vom 22. November 2010), in Kraft seit 1. März 2012.

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 (ERB vom 22. November 2010), in Kraft seit 1. März 2012.

c. eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.

² Bei Dringlichkeit darf der Gemeinderat die Ausgabe vor der Nachtragskreditbewilligung tätigen.

³²⁰ Nachtragskredite gemäss Abs. 1 Buchstabe b sind bei der Vorlage der Jahresrechnung einzuholen.

§ 39 Finanz- und Ausgabenkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

- a. neue Einzelausgaben bis 25'000 Franken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von 250'000 Franken,
- b. Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2,5 Millionen Franken,
- c. Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500'000 Franken,
- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens 1 Million Franken.

² Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder der Einwohnerrat bereits gegenteilig entschieden haben.

§ 40 Ausgabenzuständigkeit

¹ Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.

² Schulräte, Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel selbst.²¹

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Kompetenz eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Voranschlags für ihren Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehen.

8. Schlussbestimmungen

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Pratteln vom 21. April 1975 wird aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 (ERB vom 22. November 2010), in Kraft seit 1. März 2012.

²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 (ERB vom 26. März 2007), in Kraft seit 1. November 2007.

Pratteln, 23. August 1999

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretär

Willi Feissli

Hansjörg Dill

Genehmigung

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Februar 2000²².

²² RRB Nr. 263 vom 8. Februar 2000

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26. November 2006	Gemeindeordnung / 01.01	§ 6 Abs. 1 lit. a - c, § 21, § 24, § 25, § 32 Abs. 1 und 2 lit. a - c, § 40 Abs. 2	15. April 2007
17. Juni 2007	Gemeindeordnung / 01.01	§ 22; § 40 Abs. 2	1. November 2007
22. November 2010	Gemeindeordnung / 01.01	§ 7 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 und 3	1. März 2012
30. Juni 2014	Gemeindeordnung / 01.01	§ 7 Abs. 2 lit. a und § 23	1. Januar 2015
29. Juni 2015	Gemeindeordnung / 01.01	§ 33	1. Juni 2016